

Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG

Aktenzeichen des zugehörigen Bauantrags

A. Allgemeine Angaben zum Gebäude und Gebäudeeigentümer

Gebäudeeigentümer

Vorname	Name (bzw. Firma, Behörde, etc.)	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
Bezeichnung des Vorhabens (mit einer Größe von mehr als 50 m ² - Ausnahmen siehe § 4 EEWärmeG)		

Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Erfüllungsnachweis bezieht, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
Gemarkung / Flur / Flurstück		

Sachverständige(r)

Name, Vorname (ggf. Firma)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon mit Vorwahl	E-Mail	

B. Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

B.1 Einhaltung der Verpflichtungen nach § 3 (1) EEWärmeG bei neuen Gebäuden

Die Verpflichtung soll gemäß § 5 EEWärmeG erfüllt werden durch:	bei Kombination gem. § 8 EEWärmeG relativen %-Anteil angeben	mind. %
<input type="checkbox"/> Solare Strahlungsenergie (siehe Hinweise Punkt 1) <input type="checkbox"/> Die Solarkollektoren sind mit dem europäischen Prüfzeichen "Solar Keymark" zertifiziert. <input type="checkbox"/> Bei Luftkollektoren entfällt eine Zertifizierung mit dem europäischen Prüfzeichen "Solar Keymark".	<input style="width: 40px;" type="text"/> % von	15%
<input type="checkbox"/> gasförmige Biomasse (siehe Hinweise Punkt 2) <input type="checkbox"/> Die Biogasnutzung erfolgt in einer hocheffizienten KWK-Anlage (im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG).	<input style="width: 40px;" type="text"/> % von	30%
<input type="checkbox"/> flüssige Biomasse (siehe Hinweise Punkt 3) <input type="checkbox"/> Die Nutzung flüssiger Biomasse erfolgt in einem Heizkessel der besten verfügbaren Technik.	<input style="width: 40px;" type="text"/> % von	50%
<input type="checkbox"/> feste Biomasse (siehe Hinweise Punkt 4) <input type="checkbox"/> a) Die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) werden erfüllt. <input type="checkbox"/> b) Es wird ausschließlich Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 (z.B. Pellets, Holzschnitzel, Scheitholz) der Verordnung eingesetzt. <input type="checkbox"/> c) Wenn Biomassezentralheizungsanlagen eingesetzt werden, beträgt der entsprechend dem Verfahren der DIN EN 303-5 (1999-06) ermittelte Mindestwirkungsgrad bei Anlagen bis 50 kW 86% <div style="text-align: center;">oder</div> <input type="checkbox"/> d) Wenn Biomassezentralheizungsanlagen eingesetzt werden, beträgt der entsprechend dem Verfahren der DIN EN 303-5 (1999-06) ermittelte Mindestwirkungsgrad bei Anlagen über 50 kW 88% <div style="text-align: center;">oder</div> <input type="checkbox"/> e) Wenn sonstige Öfen/Einzelraumfeuerstätten eingesetzt werden, beträgt der feuerungstechnische Mindestwirkungsgrad 86% bei Anlagen bis 50 kW bzw. 88% bei Anlagen über 50 kW.	<input style="width: 40px;" type="text"/> % von	50%

Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG

<input type="checkbox"/> Geothermie / Umwelttechnik (siehe Hinweise Punkt 5)	<input type="text"/> % von	50%
1. Allgemeine Anforderungen an die Wärmepumpe <input type="checkbox"/> Die Wärmepumpe verfügt über Wärmemengen- und Stromzähler, deren Messwerte die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe ermöglichen. <input type="checkbox"/> Ausnahme: Es handelt sich um eine Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe, bei der die Vorlauftemperatur nachweislich bis zu 35 Grad Celsius beträgt. Ein Wärmemengen- und Stromzähler ist daher nicht notwendig.		
2. Besondere Anforderungen elektrische Wärmepumpe Die Warmwasserbereitung des Gebäudes erfolgt durch die Wärmepumpe oder zu <input type="checkbox"/> JA einem wesentlichen Anteil durch andere Erneuerbare Energien: <input type="checkbox"/> NEIN		
Falls JA: <input type="checkbox"/> a) Es wird eine Luft/Wasser- oder Luft/Luft-Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,3 installiert. <input type="checkbox"/> b) Es wird eine andere Elektrowärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,8 installiert.		
Falls NEIN: <input type="checkbox"/> a) Es wird eine Luft/Wasser- oder Luft/Luft-Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 installiert. <input type="checkbox"/> b) Es wird eine andere Elektrowärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,0 installiert.		
3. Besondere Anforderungen fossile Wärmepumpe <input type="checkbox"/> Es wird eine mit fossilen Brennstoffen angetriebene Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,2 installiert.		
<input type="checkbox"/> Nutzung von Kälte aus erneuerbaren Energien gem. Nr. IV Anlage EEWärmeG (bitte auch die Felder oben ausfüllen)		

B.2 Ersatzmaßnahmen (die Pflicht, den Wärmeenergiebedarf durch eine anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken, kann auch durch die Erbringung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 EEWärmeG erfüllt werden)

	bei Kombination gem. § 8 EEWärmeG relativen %-Anteil angeben	mind. %
Die Verpflichtung soll gemäß § 7 EEWärmeG erfüllt werden durch: <input type="checkbox"/> Nutzung von Abwärme zu mindestens <input type="checkbox"/> Abwärmenutzung durch Wärmepumpen (bitte auch die Felder oben zur Anforderung an die Wärmepumpe ausfüllen) <input type="checkbox"/> Es wird Abwärme durch die Nutzung einer raumluftechnischen Anlage mit Wärmerückgewinnung genutzt. Der Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage beträgt mind. 70 Prozent. <input type="checkbox"/> Die Leistungszahl, die aus dem Verhältnis von der aus der Wärmerückgewinnung stammenden und genutzten Wärme zum Stromeinsatz für den Betrieb der raumluftechnischen Anlage ermittelt wird, beträgt mind. 10. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Es wird Abwärme durch eine andere Anlage genutzt. Die Anlage ist nach dem Stand der Technik eingerichtet. <input type="checkbox"/> Anlagentyp: _____	<input type="text"/> % von	50%
<input type="checkbox"/> Nutzung von Wärme aus Kraft-Wärmekopplungsanlagen zu mindestens <input type="checkbox"/> Die Nutzung erfolgt in einer hocheffizienten KWK-Anlage (im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG)	<input type="text"/> % von	50%
<input type="checkbox"/> Verbesserte Gebäudedämmung (* 15 % mehr als nach EnEV)	<input type="text"/> %	*
<input type="checkbox"/> Anschluss an ein Netz der Nah- / Fernwärmeversorgung, wobei die Wärme zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien und zu mindestens aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt	<input type="text"/> % von	50%
Summe:	<input type="text"/> % von	100%

Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG

B.3 Versorgung mehrerer Gebäude (bei mehr als einem gemeinsam zu versorgenden Gebäude bzw. Grundstück ggf. zusätzliche Anlage beifügen)

Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Eigentümer(in) Name (ggf. Firma)	Eigentümer(in) Anschrift

1. Erfüllung der Pflicht durch einen Gebäudeeigentümer, der mehrere Gebäude in räumlichen Zusammenhang baut

oder

2. Zusammenschluss mehrerer Eigentümer von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf Grundstücken, die in räumlichem Zusammenhang stehen, um die Nutzungspflicht gemeinschaftlich zu erfüllen

Für jedes beteiligte Gebäude ist das Formular für die ausgewählte(n) Nutzungstechnologie(n) bzw. Ersatzmaßnahme(n) einschließlich Nachweisen beizufügen.

B.4 Entfall der Verpflichtung nach § 3 (1) EEWärmeG (nur auszufüllen, wenn B.1 und B.2 nicht zutreffen)

B.4.1 Die Pflicht, den Wärmeenergiebedarf durch eine anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken, entfällt nach § 9 EEWärmeG, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung oder die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 EEWärmeG

a) folgendes öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht

oder

b) folgende technische Unmöglichkeit besteht (bitte Bescheinigung eines Sachverständigen beifügen)

B.4.2 Die Pflicht, den Wärmeenergiebedarf durch eine anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken, entfällt nach § 9 EEWärmeG, wenn die untere Baurechtsbehörde den Verpflichteten auf Antrag von dieser Pflicht befreit. (siehe Hinweise Punkt 6)

(Von der Pflicht nach § 3 (1) ist zu befreien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen)

C. Erklärung

Mir ist bekannt, dass der Verpflichtete

- gemäß § 10 EEWärmeG der unteren Baurechtsbehörde des Salzlandkreises innerhalb von 3 Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage die Nachweise zur Erfüllung der unter Punkt B genannten Maßnahmen und danach auf Verlangen der Behörde vorlegen muss
- die Nachweise mind. 5 Jahre aufbewahren muss, wenn die Nachweise nicht bei der Behörde verwahrt werden
- der unteren Baurechtsbehörde innerhalb von 3 Monaten ab Inbetriebnahme der Heizungsanlage nachweisen muss, dass eine Ausnahme nach § 9 EEWärmeG vorliegt (siehe Punkt B.4);
- mir ist ferner das Verbot bekannt, in einem Nachweis, einer Anzeige oder einer Bescheinigung unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen.

Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG

Verpflichtete(r) Datum und Unterschrift	Sachverständige(r) Datum und Unterschrift
---	---

Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Die Nachweise sind der unteren Baurechtsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes vorzulegen.

1. Solarenergie

Wenn bei einem Wohngebäude mit **höchstens 2 Wohnungen** Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 m² Kollektorfläche pro m² Nutzfläche betrieben werden bzw. wenn bei einem Wohngebäude mit **mehr als 2 Wohnungen** Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,03 m² Kollektorfläche pro m² Nutzfläche betrieben werden, gilt der Mindestanteil als erfüllt. Im Übrigen muss die Solaranlage 15 % des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 EEWärmeG für Heizung, Warmwasserbereitung und Kühlung decken.

2. Biogas

Der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes gem. § 2 EEWärmeG Abs. 2 Nr. 4 für Heizung, Warmwasserbereitung und Kühlung ist zu mindestens 30 % aus Biogas (energetisch) zu decken.

Als Erfüllungsnachweis für eine anteilige Verwendung von geliefertem Biogas muss der zuständigen Behörde

- a) die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 5 Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorgelegt werden,
- b) die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die folgenden 10 Kalenderjahre
 - aa) jeweils mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahrt und
 - bb) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

3. Bioöl

Der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 EEWärmeG für Heizung, Warmwasserbereitung und Kühlung ist zu mindestens 50 % (energetisch) aus Bioöl zu decken.

Die Verpflichteten müssen bei der Nutzung von gelieferter flüssiger Biomasse müssen der zuständigen Behörde

- a) die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 5 Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorgelegt werden,
- b) die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die folgenden 10 Kalenderjahre
 - aa) jeweils mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahrt und
 - bb) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

4. Feste Biomasse

Der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 EEWärmeG für Heizung, Warmwasserbereitung und Kühlung ist zu mindestens 50 % (energetisch) aus fester Biomasse zu decken.

Als Erfüllungsnachweis für eine anteilige Verwendung von gelieferter fester Biomasse müssen die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage

- a) jeweils mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahrt werden
- b) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

5. Geothermie / Umweltwärme

Das Heizsystem muss grundsätzlich in der Lage sein, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes zu mindestens 50 Prozent zu decken.

Die Jahresarbeitszahl muss nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet werden. Die Berechnung ist mit der Leistungszahl der Wärmepumpe, mit dem Pumpstrombedarf für die Erschließung der Wärmequelle, mit der Auslegungsvorlauf- und bei Luft/Luft-Wärmepumpen mit der Auslegungs-Zulauftemperatur für die jeweilige Heizungsanlage, bei Sole/Wasser-Wärmepumpen mit der Soleeintritts-Temperatur, bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen mit der primärseitigen Wassereintritts-Temperatur und bei Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen zusätzlich unter Berücksichtigung der Klimaregion durchzuführen.

6. Entfall der Nutzungspflichten

Sofern eine technische Unmöglichkeit vorliegt, begründen Sie bitte für alle betreffenden Maßnahmen, warum der Einsatz Erneuerbarer Energien und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen technisch unmöglich ist.